

Stellungnahme  
[ des Arbeitskreises Emmendingen ]  
des Landesnaturschutzverbandes (LNV)  
zur **ABS/NBS Karlsruhe-Basel**,  
insbesondere zum PfA 7.4

(gemeinsame Stellungnahme aller nach §67 LNatSchG anerkannten Verbände)

Juli 2006

**Zusammenfassung:**

Der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. erhebt Einwendungen und beantragt,

den Plan der Deutschen Bahn in dem gegenständlichen Verfahren nicht festzustellen, sondern zurückzuweisen.

## **Begründung:**

Der Einwendungsführer ist eingetragener Verein mit dem satzungsmäßigen Ziel der Förderung der Belange des Naturschutzes in allen Bereichen. Er ist nach § 60 BNatSchG als Naturschutzverband anerkannt.

Der vom Regierungspräsidium Freiburg zur Planfeststellung beantragte Plan ist in vielfacher Hinsicht geeignet, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich zu beeinträchtigen. Es wird hiermit gerügt, dass der vorgelegte Plan naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht entspricht, insbesondere in eklatanter Weise gegen Art. 4 Abs. 4 Vogelschutz-Richtlinie (VSch-Richtlinie), Art. 6 und Art. 12 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), §§ 34, 35 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gegen die artenschutzbezogenen Vorschriften des europäischen und bundesdeutschen Rechts verstößt.

Der zur Planfeststellung beantragte Plan ist nicht genehmigungsfähig, da er materiell offensichtlich rechtswidrig ist.

Der Plan betrifft zum einen das FFH-Gebiet 7712-341 „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ und wird dort zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Das Gebiet ist als Teil des Natura2000-Netzwerkes von hervorragender Bedeutung zur Bestandssicherung und Vernetzung mehrerer Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie. Insbesondere die Verbindungen innerhalb dieses Netzwerkes werden durch das Vorhaben in erheblichem Maße unterbrochen. Des Weiteren werden aufgrund der Planung wesentliche Vorkommen des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings verloren gehen. Gleiches gilt in Bezug auf die Schmetterlingsart Großer Feuerfalter sowie den Kammmolch. Zugleich wird auf großer Fläche der Lebensraum der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ mit seiner Vogelwelt und weiteren charakteristischen Tierarten durch das Vorhaben in erheblichem Ausmaße reduziert bzw. gestört werden.

Der Versuch des Planungsträgers, die Betroffenheit der Lebensraum- und Art-Vorkommen in Bezug auf das „Taubergießen, Elz und Ettenbach“ zu negieren, ist untauglich, da das Gebiet aus mehreren Teilflächen besteht, deren Rand- und Verbindungsbereiche ebenfalls dem Schutzregime des FFH-Rechts unterliegen. Das Vorhaben führt darüber hinaus zu zahlreichen und weitreichenden artenschutzrechtlichen Konflikten in Hinblick auf Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 4 VSch-Richtlinie, ohne dass diese Konflikte in der Planung in angemessener Weise dargestellt und gewürdigt worden wären.

Der Plan betrifft zum anderen das FFH-Gebiet 7713-341 „Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim und Hohberg“ und wird dort zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Das Gebiet ist als Teil des Natura2000-Netzwerkes von sehr hoher Bedeutung zur Bestandssicherung der Fledermausart Großes Mausohr. Trotz Darstellung der tiefgreifenden Zerschneidungswirkung des Vorhabens in Bezug auf die Verbindung der Nahrungsräume und der Fortpflanzungsstätten dieser Fledermausart, verneint der Plan sachwidrig eine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf das Große Mausohr. Ebenso werden in Bezug auf weitere Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie die engen funktionalen Beziehungen dieses FFH-Gebietes zum benachbarten FFH-Gebiet

„Taubergießen, Elz und Ettenbach“ verkannt.

Die Planung betrifft auch im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt das Vogelschutzgebiet 7712-402 "Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust", ohne daraus die gebotenen rechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen. So drängt sich das Wiesengebiet der „Rittmatten“, das von dem Planvorhaben zentral durchschnitten wird, mit seiner Vogelwelt und den Verbundbeziehungen zu den bisher schon gemeldeten Gebietsteilen des Vogelschutzgebietes als Teil der "Elzniederung zwischen Kenzingen und Rust" und damit als faktisches Vogelschutzgebiet auf.

Hier wird es auf den Wiesen zu starken Beeinträchtigungen insbesondere des Weißstorches und des Großen Brachvogels kommen, die in der Planung nicht berücksichtigt werden. Da diese Belange des europäischen Vogelschutzes in den Planunterlagen nicht berücksichtigt werden, liegt hiermit ein schwerwiegender Planungsmangel vor, der zur unmittelbaren Folge hat, dass der Plan nicht wie beantragt festgestellt werden kann.

Aufgrund der zahlreichen Konflikte in Bezug auf die Wahrung des Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten der vom Planungsvorhaben zerschnittenen Natura2000-Gebiete wäre es unabdingbar gewesen, das Vorhandensein möglicher Alternativen im Sinne des FFH-Rechts zu prüfen. Die Prüfung möglicher Alternativen ist im verfahrensgegenständlichen Streckenabschnitt sowohl im Hinblick auf Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie (Gebietsschutz) als auch im Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Artenschutz) geboten.

Nach Auffassung des Einwendungsführers existieren im Planungsraum mehrere geeignete Alternativlösungen sowohl in Hinblick auf eine Führung der zusätzlichen Gleise entlang der Autobahn als auch in Hinblick auf bau-technische Gestaltung der Strecke.

Der verfahrensgegenständlichen Planung mangelt es darüber hinaus an einer FFH-Prüfung des gesamten Planungsvorhabens der „Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel“ (sogenannte Dach-FFH-Verträglichkeitsprüfung). Da der Aus- und Neubau der Bahnstrecke zwischen Karlsruhe und Basel in eine Vielzahl von Natura2000-Schutzgebieten eingreift und dabei zahlreiche Lebensräume und Arten der Anhänge der FFH-RL und VSch-RL mehrmals betroffen sind, ist eine solche Gesamtbetrachtung zur Wahrung der Integrität und Kohärenz des Natura2000-Netzwerkes unabdingbar. Obwohl die Erstellung solcher FFH-Gesamtprüfungen bei größeren Infrastrukturmaßnahmen, die in einzelnen Planungsabschnitten zur Planreife gebracht werden, inzwischen zum fachlich gebotenen Standard zählt, fehlt sie in den vorliegenden Planungsunterlagen des verfahrensgegenständlichen Abschnitts. Eine solche Gesamtbetrachtung würde nach Auffassung des Einwendungsführers zwingend zu einer alternativen Trassenführung respektive zu ergänzenden bautechnischen Maßnahmen führen.

Weitere Ausführungen sind den beiden Anhängen, Allgemeiner und FFH-spezifischer Teil, zu entnehmen.